



Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Velbert am Standort der Deponie Plöger Steinbruch, Haberstraße 13A in 42551 Velbert

Bezirksregierung Düsseldorf
52.05.00-PS-Z-43-87

Düsseldorf, den 01.10.2024

Die Stadt Velbert hat mit Datum vom 23.04.2024 die Planänderung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage am Standort der Deponie Plöger Steinbruch, Haberstraße 13A in 42551 Velbert beantragt.

Die Erfassung und Behandlung von Deponiegas fällt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Deponieverordnung (DepV) i. V. m. Anhang 5 Nr. 7 DepV in den Pflichtenkreis des Deponiebetreibers. Insofern zählt die beantragte Anlage zu den für einen geordneten Deponiebetrieb notwendigen Deponieeinrichtungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG.

Die Deponie an sich fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die beantragte Anlage hat keine Auswirkungen auf die in Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Größen- oder Leistungswerte für die Deponie. Allerdings fällt die zu genehmigende Anlage selbst unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 UVPG.

Für das Änderungsvorhaben ist daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.



Merkmale des Vorhabens:

Die Stadt Velbert beabsichtigt auf der sich im Betrieb befindlichen Deponie Plöger Steinbruch die vorhandene Deponiegasbehandlung, welche bisher als Versuchsanlage betrieben wird, als zukünftige Deponiegasbehandlungsanlage des Altteils der Deponie zu betreiben. Dazu sollen zum bisherigen Aufbau die Gasbrunnen umgebaut und die Gasbehandlungsanlage umzäunt werden.

Durch die Schwachgasbehandlungsanlage soll unterbunden werden, dass das im Deponiegas enthaltene klimaschädliche Methan in die Atmosphäre gelangt und durch Gasmigration Schäden in Flora und Fauna verursacht.

Bei der geplanten Schwachgasbehandlungsanlage wird das Deponiegas mit folgenden Zielen behandelt:

- Klimaschutz - Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Emissionsminimierung - Minimierung der diffusen Methanemissionen und der Gasmigration

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf dem Deponiekörper umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologischer Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange für den Deponiebetrieb genutzt. Die Deponie wird zurzeit betrieben und befindet sich in der Ablagerungsphase. Wohngebiete oder Gebiete mit sensibler Nutzung sind nicht betroffen. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich nicht auf, die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm werden eingehalten. Durch das Betreiben der Deponiegasbehandlungsanlage entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3



Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gezeichnet

Daniel Bernstein

